

Allgemeine Teilnahmebedingungen Stamm Sankt Jakobus Hünfeld

Vorwort

Bevor ihr euch für eine Aktion oder eine Veranstaltung des Stammes Sankt Jakobus Hünfeld (nachfolgend: DPSG Hünfeld) entscheidet, bitten wir euch, zunächst die hier folgenden Teilnahmebedingungen sorgfältig zu lesen. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind verbindlich und gelten für die Aktionen oder Veranstaltungen der DPSG Hünfeld. Für einige Veranstaltungen können zusätzliche Bedingungen maßgeblich sein, die entsprechend bekannt gegeben werden (besondere Vertragsbedingungen).

1.) Allgemeines

Alle Aktionen und Veranstaltungen werden von ehrenamtlichen Leiter*innen verantwortlich geleitet. Anmeldungen zu allen Aktionen und Veranstaltungen müssen schriftlich (per E-Mail oder OnlineFormular) erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Die in der Ausschreibung genannten Altersangaben der Teilnehmer*innen sind unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Teilnahme ist das Alter, das zum Zeitpunkt des Beginns der Aktion oder Veranstaltung erreicht ist. Das Angebot der DPSG Hünfeld richtet sich in erster Linie an Stammesangehörige.

2.) Anmeldung

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt schriftlich durch E-Mail oder per Online-Formular mit den geforderten Anmelde-daten. Die DPSG Hünfeld kann in der Ausschreibung einer Veranstaltung die Anmeldeverfahren weiter einschränken (bspw. ausschließlich Anmeldung über Online-Formular möglich). Teilnehmer*innen (bei Personen unter 18 Jahren deren Erziehungsberechtigte) bestätigen mit der Anmeldung zugleich, dass sie die angeführten Voraussetzungen erfüllen (z.B. Alter). Die Eltern/Erziehungsberechtigten übertragen für die Dauer der Aktion oder Veranstaltung ihre Aufsichtspflicht auf die Leitung der Aktion bzw. Veranstaltung ab ihrer Anwesenheit, das Bringen des Kindes zum Veranstaltungsort reicht für die Übertragung nicht aus. Die Leitung der Aktion kann davon ausgehen, dass Teilnehmer*innen, entsprechend Alter und Reife, in der Lage sind, einen Teil der Verantwortung bezüglich der Gruppe, Umgang mit Sachwert, usw. selbst zu tragen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Zeit der Aktion oder Veranstaltung Kontaktdaten zu hinterlassen, unter der sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind. Teilnehmer*innen müssen in besonderen Fällen (z.B. Krankheit, untragbare Verhaltensweisen, etc.) von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder einer Vertrauensperson abgeholt werden.

3.) Vertragsschluss und Zahlung

Der*die Teilnehmer*in erhält eine Anmeldebestätigung. Die Zahlung des Kostenbeitrages ist entsprechend der Ausschreibung zu leisten. Sollte nach Ablauf der Zahlungsfrist der Betrag nicht in voller Höhe gezahlt sein, behält sich die DPSG Hünfeld das Recht vor, eine Aufwandspauschale von 20 Euro zu berechnen.

4.) Alter

Die Teilnehmer*innen müssen bei Antritt der Fahrt der angegebenen Altersgruppe entsprechen. Teilnehmer*innen, die während der Aktion oder Veranstaltung das Mindestalter erreichen, können - falls im Einzelfall zulässig - nach vorheriger Absprache ebenfalls an der Aktion oder Veranstaltung teilnehmen.

5.) Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung bzw. Aktion in Folge höherer Gewalt (z.B. starker Sturm, durchweichter Boden auf dem Zeltplatz aufgrund

von Regen, Absage des Zeltplatzes, ...) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann die DPSG Hünfeld den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn der Eintritt des Hindernisses nicht beim Vertragsschluss vorhersehbar war und außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegt. Kündigt der*die Teilnehmer*in, kann es sein, dass keine Rückzahlung des Kostenbeitrags wegen schon getätigter Ausgaben oder aufgrund des Ereignisses fehlen-der Zuschüsse erfolgen kann. Die Rechtsfolgen ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz.

6.) Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Die DPSG Hünfeld kann bis zu zwei Wochen vor der Aktion bzw. Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmer*innenzahl nicht erreicht wird. Die DPSG Hünfeld ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der DPSG Hünfeld nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamt-zuschnitt der Aktion bzw. Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Die DPSG Hünfeld ist verpflichtet, die Teilnehmer*innen über eine Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund Nichterreichen der Teilnehmer*innenzahl bzw. höherer Gewalt zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche an die DPSG Hünfeld bestehen nicht.

7.) Rücktritt bzw. Abmeldung

Teilnehmer*innen können jederzeit vor Beginn der Aktion oder Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären (ausreichend ist elektronisch per E-Mail). Tritt ein*e Teilnehmer*in vom Vertrag zurück oder die Aktion bzw. Veranstaltung nicht an, so kann die DPSG Hünfeld als Entschädigung den Kostenbeitrag unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Leistungen verlangen. Bei Abmeldung von Teilnehmer*innen, für die eine schriftliche Anmeldung vorliegt, werden zwischen sechs und drei Wochen vor Beginn der Aktion oder Veranstaltung 20%, danach 50% des Teilnahmebeitrages als Stornogebühren erhoben. Bei weniger als einer Woche vor Beginn der Maßnahme beträgt die Gebühr 100% des Teilnahmebeitrags. Dem*der Teilnehmer*in bleibt es unbenommen, der DPSG Hünfeld nachzuweisen, dass dieser keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. Wenn der Platz von Seiten des*der Teilnehmer*in an eine den Anforderungen der Veranstaltung entsprechende Ersatzperson weitervermittelt werden kann, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Entstehende Umbuchungskosten (z.B. von Flugtickets) sind der DPSG Hünfeld zu erstatten. Die DPSG Hünfeld kann die Änderung der Teilnahmeliste ablehnen. Die DPSG Hünfeld kann für bestimmte Veranstaltungen abweichende Regelungen festlegen. Diese sind mit der Ausschreibung bekanntzugeben.

8.) Nichtteilnahme ohne Abmeldung / Vorzeitiges Verlassen der Aktion

Im Falle einer Nichtteilnahme ohne vorherige Absage oder eines vorzeitigen Verlassens der Veranstaltung werden 100% des Kostenbeitrages als Gebühr erhoben. Dem*der Teilnehmer*in bleibt es unbenommen, der DPSG Hünfeld nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. Muss ein*e Teilnehmer*in aus von ihm*ihr zu vertretenden Gründen (z.B. Heimweh, Krankheit, Ausschluss durch eigenes Verhalten) die Gruppe vorzeitig verlassen, so ha-

ben die Erziehungsberechtigten zusätzlich die Kosten für die gesonderte Rückfahrt zu tragen. Muss eine Betreuungsperson den*die Teilnehmer*in begleiten, so müssen auch die Kosten für diese Person in voller Höhe getragen werden.

9.) Haftungsbeschränkung

Aktionen sind nie ohne Risiko durchzuführen. Deshalb erfolgt die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Aktion grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Die vertragliche Haftung auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Teilnahmebeitrags beschränkt, soweit ein Schaden des*der Teilnehmer*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die DPSG Hünfeld herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Teilnahmebeitrag gilt auch, soweit die DPSG Hünfeld für einen dem*der Teilnehmer*in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen, Unterkunft, Verpflegung, Schifffahrtsunternehmen usw.) verantwortlich ist. Der*die Teilnehmer*in verzichtet, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen möglich, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen Betreuungspersonen, andere Teilnehmer*innen oder die DPSG Hünfeld, falls der jeweilige Schaden nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen abgedeckt ist.

10.) Schadensfälle

Für Schäden, die ein*e Teilnehmer*in während einer Veranstaltung verursacht, haftet sie*er bzw. die Erziehungsberechtigten im rechtlich zulässigen Rahmen.

11.) Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Sollte die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, hat der*die Teilnehmer*in gegenüber der Leitungsperson oder der DPSG Hünfeld einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung anzuzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Erst danach darf er*sie selbst Abhilfe schaffen. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsende bei der DPSG Hünfeld geltend gemacht werden. Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende. Für Unfälle, die durch Leichtsinns, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen/Absprachen innerhalb der Gruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und der DPSG Hünfeld nicht übernommen werden.

12.) Hinweise über die Gewährung einer Beihilfe

Einkommensschwache Familien kann oftmals eine Beihilfe gewährt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie z.B. bei Ihrem Jugendamt des Landkreises oder der Stadt.

Außerdem kann mit dem Stamm eine abweichende (Beitrags-) Regelung getroffen werden.

13.) Flexibilität im Umgang mit den allgemeinen Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen können nur durch die Stammesversammlung wieder abgeschafft werden. Die Leitungsrunde gemeinsam mit dem Vorstand können die Teilnahmebedingungen ändern. Die Leitungsrunde gemeinsam mit dem Vorstand kann von den Teilnahmebedingungen individuell abweichende Regelungen treffen und insbesondere positiv von den Regelungen in 7.) und 8.) für den*die Teilnehmer*in abweichen.

14) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen

unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft herausstellen sollte.